

Stellungnahme

Änderung der Musterbauordnung (MBO) aufgrund des EuGH-Urteils C-100/13, Entwurf vom 12.10.2015

Der vorgelegte Entwurf der Musterbauordnung (MBO-E) soll das geltende Recht an die Grundaussagen des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 16.10.2014, u. a. an das europarechtliche Marktbehinderungsverbot (vgl. Art. 8 Abs. 4 Bauprodukteverordnung) anpassen und in das Landesbauordnungsrecht spiegeln. Danach darf ein Mitgliedstaat die Bereitstellung von CE-gekennzeichneten Bauprodukten auf dem Markt oder deren Verwendung weder untersagen noch behindern, wenn die erklärten Leistungen den Anforderungen für diese Verwendung in dem betreffenden Mitgliedstaat entsprechen. Infolge der Novellierung soll klargestellt werden, dass produktunmittelbare Anforderungen an CE-gekennzeichnete Bauprodukte unzulässig sind. Gleichzeitig soll versucht werden, die Bauwerksanforderungen zu konkretisieren, um das nationale Sicherheitsniveau im Ergebnis europarechtskonform beizubehalten.

Die DWA unterstützt grundsätzlich die vorgenannten Ziele der Bauministerkonferenz. Als rechtlich und wirtschaftlich unabhängige technisch-wissenschaftliche Vereinigung repräsentiert die DWA gut 14.000 Mitglieder und setzt sich für eine nachhaltige Wasserwirtschaft ein. Ihr technisches Regelwerk verweist an vielen Stellen auf das Landesbauordnungsrecht bzw. das Bauproduktrecht.

Kernanliegen der DWA im Zusammenhang mit den europarechtlich veranlassten, notwendigen rechtlichen Anpassungen des Bauordnungsrechts ist, dass keine sicherheitstechnischen Abstriche zu Lasten des Gewässerschutzes erfolgen. Es muss gelingen, das deutsche Recht europarechtskonform so fortzuentwickeln, dass wichtige umweltrechtliche und gewässerschutzrechtliche Standards nicht abgesenkt werden müssen.

Bei den vorliegenden Änderungen ist es der DWA besonders wichtig klarzustellen, dass für Bauprodukte und Bauarten, bei denen § 85 Absatz 4a) MBO-E zur Anwendung kommen soll, die Anforderungen der anderen Rechtsbereiche maßgebend sind. Daher schlagen wir vor, § 85 Absatz 4a) MBO-E wie folgt zu ergänzen:

„Die Anforderungen der anderen Rechtsbereiche sind hierbei maßgebend.“

Die Klarstellung, dass es sich um zusätzliche Anforderungen anderer Rechtsbereiche handelt, unterstützt die Umsetzung des EuGH-Urteils, indem die Schnittstelle präziser nachvollziehbar ist.

Hennef, 12. November 2015

Kontaktadresse:

Bauass. Dipl.-Ing. Johannes Lohaus
Bundesgeschäftsführer der DWA

DWA

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef
Tel.: + 49 2242 872-110
Fax: + 49 2242 872-8250
E-Mail: lohaus@dwa.de
www.dwa.de